

**08.12.97****Empfehlungen****R - FJ****der Ausschüsse**zu **Punkt** der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

---

**Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG)****A.**

1. Der **federführende Rechtsausschuß** und der **Ausschuß für Frauen und Jugend** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

**B.**

2. Der **Ausschuß für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender Entschlieung:

Der Bundesrat begrüt das Anliegen des Gesetzes, das System der Strafrahmen neu zu gestalten und dabei schwerpunktmäig den höchstpersönlichen Rechtsgütern gegenüber den materiellen ein größeres Gewicht zu verleihen. Durch die Neufassung der Deliktstatbestände zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung noch in diesem Jahr kommt der Deutsche Bundestag einer mehrfach vom Bundesrat geäuerten Forderung nach, das Sexualstrafrecht zügig zu reformieren.

Positiv ist im Hinblick auf die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung hervorzuheben, daß das Strafgesetzbuch für die Fälle, in denen das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder des Todes gebracht wird oder sich die v. g. Gefahren durch die Tatbegehung gar realisiert haben, nunmehr dem Unrechtsgehalt der Taten angepate erhöhte Mindeststrafen vorsieht.

**Ausgeliefert am 09. DEZ. 1997**

(noch Ziffer 2)

Der Bundesrat bedauert, daß das Sechste Strafrechtsreformgesetz nur die schweren Fälle des sexuellen Kindesmißbrauchs i. S. d. § 176 a StGB zum Verbrechen – und dies auch nur mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr – heraufstuft und damit den Grundfall des sexuellen Kindesmißbrauchs weiterhin als Vergehen geahndet wissen will. Eine solche Regelung wird dem Grundsatz, daß die Strafraumen des Strafgesetzbuches dem Rang der geschützten Rechtsgüter und dem Unrechtsgehalt des inkriminierten Handelns entsprechen sowie dem Prinzip des schuldangemessenen Strafens Rechnung tragen müssen, nicht in vollem Umfang gerecht.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Bundesrat aber, daß der Deutsche Bundestag mit § 176 a Abs. 1 Nr. 4 StGB im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens einen Qualifikationstatbestand geschaffen hat, der zumindest für die davon erfaßten Fälle dem zuvor geäußerten Wunsch des Bundesrates, bereits für den Grundfall des sexuellen Kindesmißbrauchs die Mindeststrafe auf ein Jahr anzuheben, nachkommt.

Auch die Beschränkung des Täterkreises in § 176 a Abs. 1 Nr. 1 StGB auf Personen über 18 Jahre erscheint angesichts der hier umschriebenen Tatbegehungsweisen nicht gerechtfertigt. Den geeigneten Fällen könnte vielmehr nach Maßgabe der Grundsätze des Jugendstrafrechts hinreichend begegnet werden.

Der Bundesrat bedauert außerdem, daß das Sechste Strafrechtsreformgesetz durch die nur geringfügige Anhebung der Mindeststrafe in § 179 StGB verdeutlicht, daß nicht das geschützte Rechtsgut und der Unrechtsgehalt dieser Taten, sondern die vom Täter für die Tatbegehung aufzubringende geringe kriminelle Energie bei der Festsetzung des Strafmaßes ausschlaggebend ist.

Auch die komplette Streichung des § 217 StGB erscheint angesichts der gleichzeitig in diesem Gesetz vorgenommenen Anhebung der Mindeststrafe des § 213 StGB von sechs Monaten auf ein Jahr nicht sachgerecht.